



Amtsblatt-Nr.
Nr. 9/2026

Erscheinungstag:
14.08.2026

Inhalt:

- 1. Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung Marios Rufkewitz**
- 2. Widmung der Erschließungsanlage „Von-Mirbach-Straße, von der Einmündung
Dürener Straße bis zur Einmündung Ringstraße" im Stadtteil Immendorf**

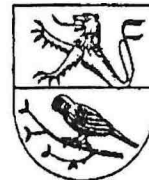


HERAUSGEBERIN:

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.



öffentliche Zustellung, Akz.: 5160/195984

Amt: Jugend- und Sozialamt

Herr
Marios Rufkewitz
zur Zeit unbekannten Aufenthalts

Nebenstelle
Nikolaus-Becker-Str. 28
Aktenzeichen: 5160/195984

Kassenzeichen: Landesamt
Auskunft erteilt: Frau Sneider
Durchwahlnummer: 629 343
Zimmer: R006
E-Mail: uvk-info@geilenkirchen.de
Datum: 03.08.2026

Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung

Sehr geehrter Herr Rufkewitz,

Frau Ewa Rufkewitz hat für Ihre Tochter Laura Rufkewitz geb. 22.06.2012 die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragt. Sie hat angegeben, dass

- Sie als Elternteile des Kindes dauernd voneinander getrennt leben und Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen und
- sie das Kind **allein erzieht**. Das heißt, dass das Kind nur mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt und sie
- ganz überwiegend die Verantwortung dafür übernommen hat, dass die grundlegenden Lebensbedürfnisse des Kindes befriedigt werden.

1. Unterhaltsverpflichtung:

Gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie verpflichtet, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren. Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, macht sich nach § 170 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wenn der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Ich gehe davon aus, dass Sie in der Lage sind, Ihrem Kind Unterhalt zu gewähren.

Gemäß § 1603 Abs. 2 BGB haben Sie alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, um den Mindestunterhalt für Ihr minderjähriges Kind zu zahlen. Der Mindestunterhalt beträgt für ein Kind, das noch nicht 6 Jahre alt ist, monatlich 486,00 Euro, für ein Kind von 6 bis 11 Jahren 558,00 Euro und für

Die gegen Sie entstehende Forderung aufgrund gewährter Unterhaltsvorschussleistungen wird verzinst. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5. Beurkundung des Unterhalts/gerichtliches Verfahren:

Wenn der übergegangene Unterhaltsanspruch zwangsweise gegen Sie durchgesetzt werden muss, ist dies für alle Beteiligten mit Unannehmlichkeiten verbunden. Sollten Sie sich deshalb entschließen, regelmäßig Unterhalt zu zahlen, bitte ich Sie, sich schnellstmöglich mit mir in Verbindung zu setzen. Falls der Unterhaltsanspruch noch nicht tituliert ist, haben Sie die Möglichkeit, mich bezüglich einer kostenfreien Beurkundung des Unterhaltsanspruchs des Kindes anzusprechen. Mit dieser Urkunde, in der Sie sich in vollstreckbarer Form zur Zahlung des Kindesunterhalts verpflichten, wird ein Titel geschaffen. Dadurch können Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten bezüglich des Unterhaltes und ein gerichtliches Verfahren vermieden werden. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenfrei.

6. Zusätzliche Informationen:

Sollten Sie noch weitere Fragen bezüglich des Unterhalts für Ihr Kind haben, können Sie sich

- während der in der Fußzeile genannten Öffnungszeiten

oder

- nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

in der Dienststelle des Jugendamtes Geilenkirchen erkundigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sneider

Öffentliche Bekanntmachung

**Widmung der Erschließungsanlage
„Von-Mirbach-Straße, von der Einmündung Dürener Straße bis zur Einmündung
Ringstraße“ im Stadtteil Immendorf**

Die Von-Mirbach-Straße, von der Einmündung Dürener Straße bis zur Einmündung Ringstraße, bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Immendorf, Flur 19, Flurstück 351 und 506 (rosa gekennzeichnete Fläche) wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NRW die Stadt Geilenkirchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Dr. Armin Leon
Bürgermeister

Anl.

